Ä4 Satzungsneufassung

Antragsteller*in: OV Nordstadt-Johannes
Beschlussdatum: 11.05.2023

Titel

Ändern in:
Globalalternative Satzung

Änderungsantrag zu A2

Nach Zeile 104 einfügen:

7. Der Kreisvorstand trägt dafür Sorge, dass im Falle der Einsetzung einer Findungskommission zur Aufstellung von Bewerber*innen zu den Kommunalwahlen jeder Ortsverband hinreichend mitbestimmen kann.

Begründung

Die Landessatzung gibt gemäß §7 (5) vor: "Die Ortsverbände sind zuständig für die Aufstellung von Bewerber*innen zu den Kommunalwahlen auf ihrem Gebiet. Existiert kein Ortsverband, ist der Kreisverband zuständig". Wir halten es grundsätzlich für zweckmäßig, dass die OVs in Nürnberg für die OB- und Stadtratswahlen diese Aufgabe an den KV delegiert haben. Im Gegenzug erwarten wir jedoch eine hinreichende Einbindung aller OV. Was eine "hinreichende Mitbestimmung" im Einzelfall bedeutet, kann jeder OV selbst frei bestimmen.